

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinardienst@ag.ch

Merkblatt für die Haltung von Servalen und Savannah-Katzen F1 + F2

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligungsvoraussetzungen

Das private Halten von Wildtieren bedarf nach Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 einer Bewilligung.

Gemäss Art. 86 TSchV sind a) die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild— und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform; b) die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander und c) die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren den Wildtieren gleichgestellt.

Daher gelten Savannah-Katzen der Generation F1 oder F2 sowie Servale sowie deren Kreuzungen der ersten beiden Generationen (F1, F2) als bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

2. Ausbildung

Für die Haltung von Savannah-Katzen der Generation F1 oder F2 sowie von Servalen ist eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) gemäss Art. 197 TSchV oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben (Art. 85 TSchV).

Adressen von anerkannten Anbietern von FBA-Kursen finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.blv.admin.ch unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für die Haltung von Wildtieren). Wenn keine entsprechenden Ausbildungen zur jeweiligen Tierart angeboten werden, ist mit dem Veterinärdienst vorgängig abzuklären, in welcher Form eine Ausbildung zu absolvieren ist.

3. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Durch die Fütterung kann den Tieren die mit der Nahrungsaufnahme arttypische Beschäftigung ermöglicht werden. Dies dient der Vorbeugung von Langeweile.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 Anhang 2 Tabelle 1 TSchV):

Anzahl Tiere (n)	Aussengehege		Innengehege	
	Fläche (m ²)	Volumen (m ³)	Fläche (m ²)	Volumen (m ³)
Servale oder Savannah-Katzen F1 / F2	30	75	20	50
für jedes weitere Tier zusätzlich	10	-	10	-

Anmerkung zur Tabelle 1:

- Das Innengehege muss mit dem Aussengehege verbunden sein.
- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten Volumen / Grundfläche betragen (das heisst, die Höhe kann auf maximal 2.0 m reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass das Volumen von 75 m³ für das Aussengehege, bzw. 50 m³ für das Innengehege eingehalten wird).
- Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 1 TSchV:

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 4) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 11) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
- 15) Erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamandua, Riesenhörnchen, Katzen).
- 21) Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5 -1 m²; Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m².
- 23) Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-) Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Punkt 21.
- 52) Der Geheboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, sodass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abnützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen (Kratzbäume) gewährt sein.
- 53) Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **jegliche Änderungen im Tierbestand unverzüglich und wesentliche Änderungen an den Bauten** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

Hybridkatzen der ersten und zweiten Generation dürfen zwar mit einer Haltebewilligung gehalten, jedoch nicht zur Zucht verwendet werden, da die Tierschutzverordnung das gezielte Verpaaren von Haushunden und Hauskatzen mit Wildtieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 TSchV) verbietet.

4. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden (www.blv.admin.ch unter Import und Export - Importe). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

5. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung der FBA werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

6. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

Internet www.ag.ch/verbraucherschutz

Email veterinaerdienst@ag.ch